**KI\***

### *Kommunale*

Initiative

##### Johannes Büttner

*Stadtrat der Kommunalen Initiative (KI)*

*Rathaus/Dalbergstr.*

###### 63739 Aschaffenburg

*Tel/Fax: 06021/980251*

# Mobiltel:

#  0170-3333722

# johannes.buettner

# @kommunale-initiative.de

27. März 2019

info@kommunale-initiatve.de

*Bankverbindung:*

*Sparkasse Aschaffenburg*

*IBAN:*

*DE67795500 0000 05178801*

*BIC:*

*BYLADEM1ASA*

www.kommunale-initiative.de

*\*Die demokratische Wählerinitiative im Stadtrat Aschaffenburg*

##### Mitglied bei attac und Mehr Demokratie e.V.

*www.kommunale-initiative.de*

*\*Die demokratische Alternative im Stadtrat Aschaffenburg – Unbequem aus Verantwortung!*

# KI\* – c/o Johannes Büttner, Bergstraße 6, 63743 Aschaffenburg

An den Vorsitzenden des Zweckverbandes der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Herrn Oberbürgermeister Klaus Herzog

und den stellvertretenden Vorsitzenden

Herrn Landrat Dr. Ulrich Reuter

(den Verwaltungsräten und Verbandsräten zur Kenntnis)

**Antrag auf öffentlichen Tagesordnungspunkt in der jährlichen Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau 2019 zum Thema: Klärung von Vorwürfen an die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsgremiums Verwaltungsrat**

Sehr geehrter Vorsitzender des Zweckverbandes der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Herr Oberbürgermeister Klaus Herzog,

sehr geehrter stellvertretender Vorsitzender Herr Landrat Dr. Ulrich Reuter,

Als Verbandsrat des Zweckverbandes beantrage ich eine öffentliche Beratung in der jährlichen Zweckverbandsversammlung zum Thema:

**Vorwürfe von Finanzfachleuten an das Geschäftsgebaren des Vorstandes und Verwaltungsrates des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau wegen**

**1. möglicher falscher Bewertung der Bilanzen und der Kapitalquote,**

**2. möglicher Verantwortung des Verwaltungsrates für die Überdotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken und**

**3. möglicher unerlaubten Zuführung zurückgehaltener Gewinne in diesen Fonds ohne Genehmigung als Eigenmittelbeihilfe im Sinne des EU-Rechtes.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt sollen eingeladen werden: der Fachmann für Bankwirtschaft Herr Univ.-Prof. Dr. Guido Eilenberger und der Betriebswirt Dr. Rainer Gottwald.

In der Anlage sind die Stellungnahmen von Prof. Dr. Guido Eilenberger und Dr. Reiner Gottwald angefügt und Teil der Antragsbegründung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Büttner

Verbandsrat des Zweckverbandes Sparkasse

Aschaffenburg-Alzenau

Anlagen

**Anlage 1**

Prof. Dr. Guido Eilenberger 3. Februar 2019

**Ungenehmigte Beihilfen des Zweckverbands an die SKAA**

Nach Gemeinschaftsrecht sind Beihilfen von Gebietskörperschaften an Unternehmen vor ihrer Vergabe bei der EU-Kommission anzumelden. Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine staatliche Unterstützung auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn das be- günstigte Unternehmen nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt. Der örtliche oder regionale Charakter der durch das begünstigte Unternehmen erbrachten Dienstleistungen oder die geringe Größe seines Tätigkeitsgebiets schließt nicht von vornherein die die Möglichkeit aus, dass es in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Unternehmen durch diese Maßnahme erschwert wird, ihre Dienste auf dem Markt dieses Staats zu erbringen (BGH Urteil vom 24. März 2016, I ZR 263/14). Im konkreten Fall der SKAA ist nicht auszuschließen, dass durch die gewährte Eigenmittel- Hilfe durch den Zweckverband an die SKAA es anderen Unternehmen der Finanzbranche erschwert wird, am regionalen Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen.

Beihilfen sind nach Art. 1 (f) EU-Beihilfeverfahrensordnung rechtswidrig, wenn sie unter Verstoß ge- gen die Anmeldepflicht des Art. 108 AEU-Vertrag gewährt worden sind. Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, dass eine Anmeldung der Eigenmittel-Beihilfen im Umfang von **167 Mio. EUR** erfolgt ist.

Somit handelt es sich um eine **ungerechtfertigte Eigenmittelbeihilfe**, da die von der SKAA im Risiko- bericht 2017 angegebenen Anforderungen an die Risikovorsorge die vorgenommenen Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken und die vorgenommenen Rückstellungen weit übersteigen (siehe **Anlage**):

Für die **erkennbaren Risiken** im Kreditgeschäft sind 18,9 Mio. EUR zurückgestellt und somit in den bilanziellen Rückstellungen enthalten. Sie sind nicht Gegenstand der Deckung durch den Fonds für Allgemeine Bankrisiken.

Die **latenten Risiken** betragen laut Risikobericht insgesamt 33 Mio. EUR.

Dazu kommen Zinsswaps im Nominalbetrag von 543 Mio. EUR, die von der SKAA zur Absicherung gegen weitere latente Risiken in Form von Zinsänderungsrisiken zusätzlich abgeschlossen worden sind.

Für die Einhaltung der **Solvabilitätsanforderungen** in Form der vorgeschriebenen aufsichtsrechtli- chen Kapitalquoten im Umfang von 222 Mio. EUR (siehe Risikobericht der SKAA unter 4.3) stehen darüber hinaus ausreichend Eigenmittel aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 234 Mio. EUR zur Verfügung (=Überdeckung von 12 Mio. EUR). Die Mittel aus dem Fonds für Allgemeine Bankrisiken werden dafür nicht benötigt.

Somit besteht eine **Überdeckung der latenten Risiken** durch den **Fonds für Allgemeine Bankrisiken** mit **Eigenmitteln** im Umfang von **167 Mio. EUR** (200 Mio. EUR – 33 Mio. EUR) zum 31.12.2017. Dieser Betrag wurde der SKAA vom Zweckverband als staatliche Beihilfe (Eigenmittelbeihilfe) gewährt, die nicht bei der EU-Kommission als solche angemeldet worden ist und daher als rechtswidrig einzustu- fen ist.

Diese **unerlaubte Eigenmittelbeihilfe** ist geeignet, den Wettbewerb zwischen den Finanzdienstleis- tern in der Region zu Gunsten der SKAA und zu Lasten der Mitwettbewerber zu beeinflussen. Wäh- rend die SKAA Eigenmittel kostenlos erhalten hat, müssen die Mitwettbewerber entsprechende Ei- genmittel am Kapitalmarkt zu Marktbedingungen aufnehmen und erleiden damit einen Wettbe- werbsnachteil im Kreditgeschäft gegenüber der SKAA, da sie die dadurch erhöhten Kreditkosten für die notwenige Eigenmittel-Unterlegung der Kredite an ihre Kreditkunden weitergeben müssen.

Verantwortlich für die unterlassene Anzeige der Beihilfe sind sowohl der Zweckverband als auch die SKAA selbst. Kreditinstituten wird nämlich regelmäßig zugemutet, sich von der Einhaltung der Anzei- gepflicht zu vergewissern. Diese müssen die in der Nichtanzeige einer Beihilfe liegende formelle Ge- meinschaftsrechtswidrigkeit erkennen.

Prof. Dr. Guido Eilenberger

**Anlage 2**

**Ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. Eilenberger vom 4.2.2019**

Aus dem Risikobericht unter "gesamtinstitutsbezogenes Zinsänderungsrisiko" geht hervor, dass zum 31.12.2017 der Value-at-Risk der Sparkasse für das Zins- änderungsrisiko 26,3 Mio.€ betragen hat. Da der Value-at-Risk das Maß für den größtmöglichen Verlust aus latenten (=nicht erkennbaren) Risiken darstellt, bedeutet das, dass aus zinsbezogenen Geschäften (also vor allem aus dem Kredit- geschäft insgesamt) ein größtmöglicher Verlust von 26,3 Mio.€ enstehen könnte.

Zusammen mit dem weiteren latenten Risko aus Beteiligungen, die im Bericht unter "Beteiligungen" mit 6,7 Mio.€ angegeben werden, beträgt das gesamte latente Risiko, für das Vorsorge durch den "Fonds für Allgemeine Bankrisiken" getroffen werden kann, 33,0 Mio.€.

In meinen Gutachten habe ich schon immer den Ausweis der Berechnungsgrundlage für die latenten Risiken, insbesondere durch Angabe des Value-at-Risk, gefordert. Nun kann man für die Dotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken endlich auf diesen konkreten Wert aus dem Risikobericht der Sparkasse für die latenten Risiken und die richtige bilanzielle Bewertung für den Fonds für Allgemeine Bankrisiken zurückgreifen.

Insgesamt darf somit der Fonds für Allgemeine Bankrisiken zum 31.12.2017 nur 33,0 Mio.€ aufweisen und nicht 200,0 Mio.€!!!!

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken ist somit um 167 Mio.€ überdotiert und muss sofort aufgelöst werden, da ansonsten die Bilanz zum 31.12.2017 unrichtig ist und angefochten werden kann, da sie auf falscher Bewertung der latenten Risiken und damit des Umfangs des Fonds beruht. Die Bilanz muss auch entsprechend berichtigt werden.

Die erkennbaren Risiken aus dem Kredigeschäft werden zum 31.12.2017 mit insgesamt 18,9 Mio.€ angegeben und sind bereits in den Rückstellungen berücksichtigt. Das scheint in Ordnung zu sein.

Es stellt sich die Frage, wie und warum die Verbandsprüfer eine derart falsche Bewertung und damit Bilanzierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken durch- gehen ließen und die Bilanz sogar mit dem Bestätigungsvermerk versehen konnten. Sie sind zur Verantwortung zu ziehen.

Es stellt sich aber auch die Frage nach der Verantwortung und Kompetenz des Verwaltungsrats, insbesondere der beiden Vorsitzenden für die Führung der Sparkasse, die es dem Vorstand erlaubt, eine derartige Überdotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken ohne jegliche Begründung im Jahresabschluss zuzulassen. Dass an der Spitze des Verwaltungrats Kommunalpolitiker ohne Bankwissen und ohne jegliche Bankerfahrung stehen, macht die Sache nicht besser und nicht entschuldbar. Wenn man schon selbst nicht über die entsprechenden Fach-

kenntnisse verfügt, sollte man besser die Finger von derartigen Funktionen lassen oder sich fachlich kompetente Berater halten.

Ohne jegliche Fachkenntnis schwadronieren Vorsitzende von einer Zielquote für eine Gesamtkapitalquote von 20% für die Sparkasse (vgl. Bericht aus Dachau) und nehmen damit auch in Kauf, für diese aufsichtsrechtlich gar nicht geforderte Quote unter Verzicht auf die den Kommunen zustehenden Gewinnausschüttungen und unter Verzicht auf gemeinnützige Verwendungen von Sparkassengewinnen opulente Beihilfen an die Sparkasse zu geben, ohne deren Bewilligung bei der EU- Kommission zuvor ordnungsgemäß zu beantragen.

Guido Eilenberger

Univ.-Prof. Dr. Guido Eilenberger Franz-Joseph-Straße 21
80801 München

**Anlage 3**

Dr. Rainer Gottwald St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 06.09.2018

An die
Verwaltungsratsvorsitzenden
der Bayerischen Sparkassen – Landräte und Oberbürgermeister

Deutsche Kreditinstitute:
Manipulation des Handelsgesetzbuchs (HGB) und arm rechnen“ des Kreditinstituts.

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte,

hätten Sie gedacht, dass bei der jährlichen Offenlegung der finanziellen Verhältnisse von Sparkassen und Genossenschaftsbanken schon mal schlappe 79 Millionen Eigenmittel unter den Tisch des Hauses fallen und damit der Öffentlichkeit nicht die wahren Verhältnisse bei diesen Banken offen- gelegt, sondern verschleiert werden?

Durch systematische Recherchen wurden Verstöße der deutschen Kreditinstitute, vor allem der Spar- kassen und Volks- und Raiffeisenbanken, bei der Offenlegung festgestellt. Durch Manipulation der Höhe der Eigenmittel rechnen sich die Institute zu Lasten der Träger, der Eigentümer und nicht zuletzt der Kunden arm und zeigen eine viel zu geringe Ausstattung mit Eigenmitteln.

Warum?

Eine gering ausgewiesene Eigenmittelausstattung soll verhindern, dass die Eigentümer auf ihnen zustehende Teile des Jahresgewinnes verzichten und den Sparkassen und Geno-Banken dadurch kostenlose Eigenmittel zur Unterlegung von Krediten zur Verfügung stehen. Ein nicht gering zu achtender Wettbewerbsvorteil gegenüber Aktienbanken, die ihren Investoren einen Mindestgewinn und häufig mehr ausschütten müssen! So musste die Deutsche Bank den Mindestgewinn von 10% nach Aktiengesetz an ihre Shareholder zahlen obwohl die Kassenlage das eigentlich gar nicht hergab.

Da trifft es sich gar nicht gut, dass für die Eigenmittelberechnung als Basis der Kapitalquote und damit der Qualität eines Instituts gesetzeswidrig überholte Daten aus dem Vorjahr verwendet werden.

Nachfolgend wird in den Punkten 1. – 4. gezeigt, wo und wie gegen die Intention der Offenlegung gehandelt wird und weshalb diese Praxis unlogisch und rechtswidrig ist.

Zwei Anlagen sind beigefügt:

Anlage 1 enthält die entsprechende Seite des Offenlegungsberichtes der Sparkasse Aschaffenburg. Sie sehen hier, wie versteckt in einer Fußnote europäisches Bankenrecht unterlaufen wird.

Anlage 2 enthält die Eigenmittelberechnung für alle 65 bayerischen Sparkassen und Sparkassen aus anderen 14 Bundesländern sowohl die rechtswidrige als auch die rechtskonforme Darstellung. Volks- und Raiffeisenbanken haben ein etwas anderes Schema, aber auch hier wird genauso falsch gerechnet. Als Beispiel dient die Volksbank Frankfurt. Deren Werte stehen auf dem letzten Blatt. Die Überprüfung der Großbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank) erfolgt wegen fehlender Zahlen nicht.

1. Der Offenlegungsbericht

Seit 2014 müssen alle Kreditinstitute auf europäischer Ebene einen sog. Offenlegungsbericht publi- zieren. Er dient der Marktdisziplin der Kreditinstitute nach der Bankenkrise 2008/2009. Der Bericht beinhaltet u. a. die Eigenmittel und die riskanten Kredite.

Das Verhältnis der beiden Größen Eigenmittel zu riskanten Krediten ergibt die sog. Kapitalquote. Sie ist um so höher, je weniger riskante Kredite vorliegen. Bei gleicher Höhe riskanter Kredite ist bei höherem Eigenmitteleinsatz die Kapitalquote natürlich höher.

2. Berechnung der Kapitalquote im Offenlegungsbericht

Der Offenlegungsbericht wird vom Sparkassenvorstand erstellt und ist nicht Teil des Jahres- abschlusses. Gleichwohl müssen die Zahlen des Offenlegungsberichts aus dem Jahresabschluss übernommen werden, also mit denen des Jahresabschlusses übereinstimmen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses geschieht im Bundesanzeiger. Hier sind auch alte Jahresabschlüsse archiviert und können abgerufen werden.

Der Offenlegungsbericht wird dagegen nur auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht und von keiner Instanz kontrolliert. Anders als beim Bundesanzeiger, gibt es auch kein Archiv für die alten Berichte, sobald ein neuer erscheint, wird der alte gelöscht.

Zu Beginn des Offenlegungsberichtes werden in einem Kapitel 3 die Eigenmittel (Fonds für allgemeine Bankrisiken, Sicherheitsrücklage, Bilanzgewinn) zu einem bestimmten Stichtag (hier 31.12.2016) dargestellt.

Anlage 1 enthält eine Übersicht dieser Zahlen der Sparkasse Aschaffenburg aus dem Offenlegungsbericht 2016. Das nächste Blatt enthält dann die Zahlen für 2017.

Dem renommierten Professor für Bankbetriebslehre und Betriebliche Finanzwirtschaft Dr. Guido Eilenberger ist dabei aufgefallen, dass diese drei Größen mit Abschlägen versehen und erst nach dieser Bereinigung zu den Eigenmitteln gezählt wurden.

Begründet wurden die Abschläge in einer Fußnote: „Abzug der Zuführung bzw. Vorwegzuführung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr gemäß Artikel 26(1) Satz 2 CRR.“

Das Interesse war geweckt und die Frage gestellt, was steht eigentlich in diesem Artikel 26 CRR (Capital Requirements Regulation = Europäische Verordnung 575/2013 im Rahmen von Basel II).

3. Artikel 26 Abs. 1 CRR und § 340g HGB

Artikel 26 Abs. 1 CRR lautet:
„Das harte Kernkapital eines Instituts umfasst folgende Posten:

1. a)  Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 erfüllen.
2. b)  Das mit den Instrumenten nach Bundstabe a verbundene Agio,
3. c)  einbehaltene Gewinne,
4. d)  das kumulierte sonstige Ergebnis,
5. e)  sonstige Rücklagen
6. f)  den Fonds für allgemeine Bankrisiken

Die unter den Buchstaben c bis f genannten Posten werden nur dann als hartes Kernkapital anerkannt, wenn sie dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen.“

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Begriff „unmittelbar“. Die Institute legen den Begriff so aus, dass bei den o.a. Posten c, d, e und f die Daten des Vorjahres verwendet werden müssen.

3.1 Juristische und sprachliche Definition von „unmittelbar“

Den Begriff „unmittelbar“ definiert das Juristische Wörterbuch von G. Köbler so: „unmittelbar (Adj.): ohne Verwendung eines Mittels oder eines Mittlers als Zwischenstufe“.
Diese Definition ist sehr oberflächlich und damit wenig hilfreich.

Die richtige Lösung bildet der Duden als der Grundlage der Deutschen Sprache: „Stichwort unmittelbar:

1. a)  nicht mittelbar, nicht durch etwas Drittes, durch einen Dritten vermittelt, direkt;
2. b)  durch keinen oder kaum einen räumlichen oder zeitlichen Abstand getrennt.
3. c)  Direkt; geradewegs (durchgehend)“

Die Rechtfertigung der um ein Jahr verzögerten Zurechnung zu den Eigenmitteln verstößt also gegen europäisches Bankenrecht in Art. 26 CRR. Sie ist allein schon wegen der deutschen Sprache nicht nachvollziehbar. Es ist aber auch von der Sache her nicht vertretbar, einen wesentlichen Teil der zum Bilanzstichtag vorhandenen Eigenmittel bei der Ermittlung der Kapitalquoten einfach unter den Tisch fallen zu lassen. Dies umso mehr, als die Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nicht der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unterliegen (siehe 3.2) und damit auch ununterbrochen dem Kreditinstitut zur Verfügung stehen.

3.2 Amtliche Begründung zu § 340g HGB

In der amtlichen Begründung zu § 340g HGB (Bundesdrucksache 11/6275) steht:

„Die Einstellung von Beträgen in den Sonderposten ist nicht Teil der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, so dass Vorschriften über die Ergebnisverwendung wie Paragraph 58 Aktien- gesetz oder Paragraph 29 GmbH-Gesetz nicht anzuwenden sind.“

Es ist also nicht so, wie behauptet wird, dass zuerst die Ergebnisverwendungsentscheidung abzuwar- ten ist und erst dann die entsprechenden Beträge aus § 340g HGB im Offenlegungsbericht erscheinen dürfen. Der Text von § 340g HGB steht auf der letzten Seite unten.

3.3 Procedere bei den Genehmigungen von Jahresabschlüssen (Beispiel Sparkasse Aschaffenburg)

Bis zur endgültigen Verabschiedung eines Jahresabschlusses gibt es mehrere Berichterstattungen, gezeigt am Beispiel der Sparkasse Aschaffenburg (Geschäftsjahr 2016):

20.3.2017: Jahresabschluss mit Anhang durch den Sparkassenvorstand.
21.3.2017: Lagebericht (= Grundlagen, Wirtschaftsbericht, Risikobericht, Chancen- und Prognose-

bericht) durch den Sparkassenvorstand
24.4.2017: Jahresbericht mit Anhang und Lagebericht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats 16.5.2017: Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- verbands Bayern

26.6.2017: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Gewinn- verwendung (weitere Rücklagenbildung oder Ausschüttung an die Träger) durch den Verwaltungsrat der Sparkasse

27.7.2017: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 im Bundesanzeiger

23.8.2017: Veröffentlichung des Offenlegungsberichts auf der Homepage der Sparkasse

Wie man sieht vergehen rund zwei Monate zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat bis zur Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes auf der Homepage (26.6. bis 23.8. 2017).

Es ist also genügend Zeit, im Offenlegungsbericht die wenigen Zahlen entsprechend zu ändern und auch die Kapitalquote gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der deutschen Sprache zu berechnen.

Bei Hunderten von Überprüfungen bayerischer Sparkassen war stets zu beobachten, dass die Ver- öffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger erst Monate nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat erfolgte. Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes auf der Homepage war in der Regel ebenfalls Wochen und Monate nach der Veröffentlichung des Jahresberichtes im Bundes- anzeiger.

Es hat noch nie einen Offenlegungsbericht gegeben, der vor der Sitzung des Verwaltungsrats publiziert wurde!

3.4 Der Adressat der Offenlegungsberichte

Die Berichte dienen der Information der Öffentlichkeit, die wissen will, welche Zahlen zu einem bestimmten Stichtag vorliegen. Es geht also um den Gesamtbestand der einbehaltenen Gewinne und des Fonds für allgemeine Bankrisiken, nicht jedoch um Tatbestände zu einem Meldestichtag. Auch insofern erfolgt im Offenlegungsbericht ein Falschausweis.

Anlage 1 enthält das Überleitungsformular. Die drei Spalten rechts sind überschrieben mit „Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016“. Es muss daher richtig heißen „Eigenmittel zum Bilanzstichtag 31.12.2016“.

3.5 Bankaufsichtsrechtlich anzurechnende Eigenmittel?

Auf die Diskrepanz zwischen Gesetzeslage und Darstellung im Offenlegungsbericht wurde die Sparkassenaufsicht der Regierung von Unterfranken angerufen. Von dort kam folgende Antwort:

„[Es geht] bei der Darstellung im Offenlegungsbericht darum, ab welchem Zeitpunkt Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) bankaufsichtsrechtlich als Eigenmittel anzu- rechnen sind. Zuführungen oder Auflösungen werden hier erst mit der Feststellung des Jahres- abschlusses bankaufsichtsrechtlich als Eigenmittel wirksam. Diese Veränderungen werden im Offenlegungsbericht in der Überleitungsrechnung dargestellt. Es erfolgt damit auch keine Verschie- bung der Darstellung im Offenlegungsbericht "um ein Jahr".“

Diese Auskunft ist absolut falsch. Die Bankenaufsicht ist dazu da, dass die Banken angehalten werden, sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen. Im Falle der Auskunft der Sparkassenaufsicht aber wird das Fehlverhalten zur Norm erhoben. Die Gesetzesbegründung zu § 340g HGB sagt ganz klar, dass die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken keine Entscheidung über die Ergebnisverwendung voraussetzt. Also braucht auch niemand zu warten, bis es zu einer Entscheidung über die Ergebnisverwendung kommt.

4. Folgen der Falschberechnung

4.1 Die Schadenshöhe

Insgesamt gesehen erfolgt – wie gesagt – ein Falschausweis im Offenlegungsbericht.

Die Kapitalquote ist ein Maßstab für die Qualität der Sparkasse und damit für ihre Wettbewerbsposition. Sie wird durch die merkwürdige Absenkung der Eigenmittel niedriger und damit schlechter dargestellt als sie in Wirklichkeit ist. Im Fall von Aschaffenburg beträgt die Kapitalquote statt der im Offenlegungsbericht ausgewiesenen 12,26% richtig 15,85%.

Mit der niedrigen Quote sinkt natürlich der Wunsch des Verwaltungsrats nach einer Gewinnausschüt- tung an die Träger ganz erheblich. In Aschaffenburg ist auch die Höhe der Ausschüttung betroffen.

In Bayern können bei einer Kapitalquote zwischen 12% und 15% insgesamt 50% des Jahresgewinns ausgeschüttet werden, bei einer Kapitalquote über 15% sogar 75% des Jahresgewinns. Die Träger der Sparkasse Aschaffenburg (Stadt und Landkreis mit je 50% Anteil) wurden daher um einige Millionen Euro gebracht, die ansonsten für gemeinnützige Zwecke (Schulen, Krankenhäuser, sonstige Soziale Zwecke) zur Verfügung stünden.

Dass es bei der Bemessung der Höhe der benötigten Mittel für den Fonds für allgemeine Bankrisiken auch anders geht, zeigt das Beispiel der Warburg Bank: Der Fonds für allgemeine Bankrisiken beträgt laut Offenlegungsbericht 2017 mit 3,1 Mrd. € nur rund 0,6 % der Eigenmittel von 540,6 Mrd. €. Bei der Sparkasse Aschaffenburg hat diese Relation dagegen rund 46 % der Eigenmittel betragen. Ist denn die lokal tätige Sparkasse Aschaffenburg wirklich einem 77-fach höheren allgemeinen Bankrisiko ausgesetzt als die international renommierte Privatbank, bei der die Eigentümer persönlich haften?

4.2 Wer sind die Schuldigen?

Das rechtswidrige Verhalten hätte sowohl den Verbandsprüfern des Sparkassenverbandes als auch dem Verwaltungsrat der Sparkasse auffallen müssen.

Bei den Verbandsprüfern kann man dies nachsehen, da sie durch die rechtliche Struktur der Prüfung wohl nicht unabhängig genug sind. Die Prüfungsverbände sind bekanntlich eine Tochtergesellschaft des Bayerischen Sparkassenverbandes, der wiederum von den Sparkassen gegründet wurde und vor allem von deren Beiträgen lebt. Er kommt deshalb gerne deren Vorstellungen nach.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben in der Regel nicht die Fachkenntnisse, um derartige Fein- heiten zu entdecken. Das wäre möglicherweise der Fall gewesen, wenn der Plan der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) aufgegangen wäre, nur die Personen als Verwaltungsrat zuzulassen, deren Fachkenntnisse analog den Kenntnissen eines Vorstands sind. Der Verwaltungsrat soll ja den Vorstand überwachen und kann dies nur tun bei adäquaten Kenntnissen.

Das Vorhaben der EBA wurde sowohl vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband als auch dem Deutschen Städte- und Gemeindetag (!) abgelehnt. Als Begründung wurde das bewährte bisherige System und die Kenntnis der regionalen Gegebenheiten angegeben.

Die Lobbyarbeit hatte Erfolg. Das deutsche Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen (BaFin) folgte den Empfehlungen der EBA nicht und beließ alles beim Alten. Die BaFin erachtet „insbesondere die neuen Anforderungen an die formelle Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten als zu weitreichend, ohne dass ein aufsichtlicher Mehrwert erkennbar ist“ (vgl. Die Welt vom 17.6.2018,S. 3).

Damit bleibt es (leider) dem aufmerksamen Bürger überlassen, korrigierend einzugreifen und auf Missstände aufmerksam zu machen.

5. Ergebnisse aus anderen Bundesländern

Anlage 2 enthält nach den bayerischen Sparkassen die Ergebnisse von 14 Bundesländer für eine jeweils ausgewählte Sparkasse. Das Schema ist fast einheitlich. Diese Anlage 2 ist eine Zusammenfassung von Anlage 1. Die rechte Spalte enthält die aufgrund der Begründung in Punkt 3. gesetzeskonforme Berechnung der Eigenmittel.

Für die Volks- und Raiffeisenbanken ist das Schema wie im Beispiel für die Volksbank Frankfurt für alle anderen VR-Banken identisch.

Damit steht fest, dass die Offenlegungsberichte aus der Feder der Sparkassenverbände sowie der Volks- und Raiffeisenverbände stammen und es sich um eine generelle Umsetzung der Verbands- politik handelt, um die Kapitalquoten möglichst niedrig zu halten und Gelüste einer Gewinn- ausschüttung an die Träger zu verhindern.

Dr. Rainer Gottwald

§ 340g HGB: Sonderposten für Allgemeine Bankrisiken

1. (1)  Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.
2. (2)  Die Zuführungen zum Sonderposten oder die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

**Anlage 5**

Dr. Rainer Gottwald St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Regierung von Unterfranken
Herrn Peter Müller
Sachgebiet 12 (Kommunale Angelegenheiten)

97064 Würzburg

Landsberg, den 1.8.2018

Beschwerde wegen falscher Berechnung der Kernkapitalquote im Offenlegungsbericht 2016 der Sparkassen in Unterfranken

Sehr geehrter Herr Müller,

vor einem Monat hatte ich eine Beschwerde bei Ihnen eingereicht, wegen der offensichtlich falschen Berechnung der Kapitalquote bei der Sparkasse Aschaffenburg. Diese war erhärtet durch das Gutachten eines renommierten Professors für Bankbetriebswirtschaftslehre.

Dringender Anlass war die wenige Tage später stattfindende Sitzung des Zweckverbands der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau.

Ich war nun der Meinung, dass von der Regierung der Sachverhalt überprüft und ich einen entsprechenden Bescheid erhalten würde. Das war leider nicht der Fall. Vielmehr wurde mir mitgeteilt, dass jemand von der Regierung von Unterfranken bei der Sitzung anwesend war und den Teilnehmern mitgeteilt habe, dass meine Beschwerde falsch und alles richtig sei.

Was Ihnen Herr Prof. Dr. Eilenberger knapp mitgeteilt hat, soll im folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden.

1. Der Offenlegungsbericht bis 2013

Seit dem Basler Konsultationspapier von 1999 bzw. der überarbeiteten Basler Rahmenvereinbarung vom Juni 2004 (Basel II)wird zur Stärkung der Marktdisziplin die Offenlegung für Kreditinstitute auf europäischer Ebene vorgeschrieben. Für deutsche Kreditinstitute verbindlich geregelt ist die Offenlegung seit Inkrafttreten der "Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung - SolvV)" am 1. Januar 2007. Die entsprechenden Vorschriften zur Offenlegung finden sich in den §§ 319 bis 337 SolvV.

Je nach Ansatzwahl des Instituts – Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) oder auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA) – und den institutsrelevanten Portfolios und Forderungsklassen schreibt die Solvabilitätsverordnung die quantitative Offenlegung von 20 bis 40 Berichten vor, die sich auf den Anwendungsbereich, die Kapitalstruktur, das Kreditrisiko, derivative Adressenausfallrisiken, Verbriefungen, das Marktrisiko, Beteiligungsinstrumente, operationelle Risiken und Zinsänderungsrisiken beziehen.

Die Offenlegungsberichte sind gemäß § 320 SolvV auf der hauseigenen Internetplattform oder einem vergleichbaren Medium gesondert zu publizieren. Die Veröffentlichung ist gemeinsam mit dem Hinweis auf das maßgebliche Veröffentlichungsmedium im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.

In Bayern werden insofern die Offenlegungsberichte auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Allerdings i.d.R. nicht zeitgleich mit der Veröffentlichung der Jahresbilanz im Bundesanzeiger. Die Jahresbilanz 2017 von Aschaffenburg wurde am 23.7.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Offenlegungsbericht noch nicht.

Es gibt auch kein Archiv mit den Offenlegungsberichten vergangener Jahre auf der Homepage der Sparkasse. Erscheint ein neuer Bericht wird der alte gelöscht.

2. Der Offenlegungsbericht ab 2014 wegen CRR

Die Kapitaladäquanzverordnung mit der Bezeichnung Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist eine im Bankwesen geltende EU-Verordnung, die im Rahmen von Basel III Vorgaben zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen enthält und die in der bisherigen Solvabilitätsverordnung umgesetzten Einzelvorschriften übernimmt.

Die weitverbreitete Abkürzung CRR ist von der englischen Bezeichnung Capital Requirements Regulation abgeleitet. Die Kapitaladäquanzverordnung ist seit dem 1. Januar 2014 in der Europäischen Union in Kraft.

Der Offenlegungsbericht wird vom Sparkassenvorstand erstellt und ist nicht Teil des Jahresabschlusses. Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich auch im Lagebericht der Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungs- bericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

Zwischen den Zahlen des Offenlegungsberichts und denen des Jahresabschlusses besteht also ein enger Zusammenhang. Die Zahlen des Offenlegungsberichts müssen mit denen des Jahresabschlusses übereinstimmen.

3. Berechnung der Eigenmittel im Offenlegungsbericht (Beispiel A’burg 2016)

Seite 8 des Offenlegungsberichts 2016 (diesem Schreiben beigefügt) zeigt die Berechnung der Eigenmittel d.h. (Hartes und Zusätzliches Kernkapital; Ergänzungskapital) zum Meldestichtag 31.12.2016 (vgl. Anlage 1).

Es fällt auf, dass beim Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem Eigenkapital Abschläge teilweise in beträchtlicher Höhe vorgenommen werden. Der Bilanzwert nach der Handelsbilanz weist Eigenmittel in Höhe von rund 379 Mio. € auf, der Wert der Eigenmittel nach gewissen Abschlägen nur rund 283 Mio. €, also rund 100 Mio. € weniger.

Der Minderbetrag wird erklärt durch Überleitungen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 CRR. In den 5 Anmerkungen zu den einzelnen Abzügen steht: „Abzug der Zuführung (bzw. Vorwegzuführung), da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR“.

4. Wortlauf Artikel 26 CRR



|  |
| --- |
| Artikel 26 CRR lautet:  |
| (1) Das harte Kernkapital eines Instituts umfasst folgende Posten:  |

|  |
| --- |
| a) Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 erfüllen,  |
| b) das mit den Instrumenten nach Buchstabe a verbundene Agio, c) einbehaltene Gewinne,  |
| f) den Fonds für allgemeine Bankrisiken.  |

|  |
| --- |
| Die unter den Buchstaben c bis f genannten Posten werden nur dann als hartes Kernkapital anerkannt, wenn sie dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder  |
| Verlusten zur Verfügung stehen. (2) Institute dürfen vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres endgültigen Jahresergebnisses  |
| Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nur nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c zum harten Kernkapital rechnen. Die zuständige Behörde gibt die  |
| Erlaubnis, vorausgesetzt  |

|  |
| --- |
| a) die Gewinne wurden durch Personen überprüft, die vom Institut unabhängig und für dessen  |
| Buchprüfung zuständig sind;b) b) das Institut hat den zuständigen Behörden hinreichend nachgewiesen, dass alle vorhersehbaren  |
| Abgaben oder Dividenden von dem Gewinnbetrag abgezogen wurden.  |

Eine Überprüfung der Zwischengewinne oder Jahresendgewinne des Instituts muss in angemessenem Maße gewährleisten, dass diese Gewinne im Einklang mit den Grundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens ermittelt wurden.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Begriff unmittelbar. Die Kreditinstitute legen – wie gezeigt - diesen Begriff so aus, dass bei den Größen von a-f (also Fonds für allgemeine Bankrisiken und Eigenmittel) Daten des Vorjahres verwendet werden müssen.

5. Der Begriff „Unmittelbarkeit“ lt. Duden unmittelbar

Wortart: Adjektiv BEDEUTUNGSÜBERSICHT:

1. nicht mittelbar, nicht durch etwas Drittes, durch einen Dritten vermittelt; direkt
2. durch keinen oder kaum einen räumlichen oder zeitlichen Abstand getrennt
3. direkt;geradewegs[durchgehend]

Diese Definition für „unmittelbar“ in der deutschen Sprache gilt auch im Juristendeutsch.

Der Offenlegungsbericht wird regelmäßig erst nach der Feststellung des Jahres- abschlusses auf der Basis der Zahlen dieses Jahresabschlusses veröffentlicht.

In Aschaffenburg ist das meist über ein Monat: Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat im Juni, Veröffentlichung des Jahresabschlusse im Bundesanzeiger im Juli und Veröffentlichung des Offenlegungsberichts im August auf der Homepage der Sparkasse.

Es kann daher nur als krasser Verstoß gegen Art. 26 CRR bezeichnet werden, wenn im Offenlegungsbericht von den Zahlen des festgestellten und veröffentlichten Jahresabschlusses abgewichen wird, ein wesentlicher Teil dieses Jahresüberschusses sozusagen unter den Tisch fällt und die Sparkasse die künstlich verringerten Eigenmittel den aktuellen (höheren) Risiko-Aktiva des festgestellten Jahresabschlusses gegenüberstellt.

Die Folge ist ein total falscher Ausweis der Kapitalquoten im Offenlegungs- bericht. Mögliche Gewinnausschüttungen an die Träger werden insofern torpediert.

6. Vergleich der sieben unterfränkischen Sparkassen
Die Offenlegungsberichte 2016 der sieben unterfränkischen Sparkassen wurden hinsichtlich der Darstellungsweise der Überleitungsrechnung geprüft.

Das Ergebnis:

Jede Sparkasse hat Überleitungen vorgenommen und damit gegen die CRR verstoßen. Von den sieben Sparkassen haben immerhin vier (Aschaffenburg, Mainfranken, Miltenberg, Ostunterfranken) eine – wie oben dargestellt – falsche Begründung für die Überleitung abgegeben. Drei Sparkassen (Bad Kissingen, Bad Neustadt und Schweinfurt) haben die Begründung einfach weggelassen. Sie haben dafür gesorgt, dass der Rechengang nicht nachvollzogen werden kann.

Als einzige Sparkasse hat Miltenberg bereits den Offenlegungsbericht 2017 auf der eigenen Homepage eingestellt. Aber auch hier ist noch die falsche Überleitungsrechnung durchgeführt. Die relevanten Auszüge aus den Offenlegungsberichten der sieben Sparkassen sind beigefügt.

7. Fazit

Das rechtswidrige Verhalten der Sparkasse Aschaffenburg und auch der übrigen sechs unterfränkischen Sparkassen ist sofort zu korrigieren.

Der Offenlegungsbericht 2016 ist mit den von Prof. Eilenberger genannten Daten zu verbessern. In Aschaffenburg beträgt die harte Kernkapitalquote 16,68% anstelle der im Bericht stehenden 12,16%.

Die Offenlegungsberichte 2017 – und nachträglich der von Miltenberg - müssen die aufgrund dieses Schreibens dargestellten Korrekturen enthalten.

Was haben eigentlich die Wirtschaftsprüfer geprüft?

Meine Beschwerde an Sie vor einigen Wochen blieb ohne Resonanz. Ich hoffe, dass es diesmal anders ist. Es sollten nicht die Gerichte wegen der Anwendung der deutschen Sprache im Sparkassen-Berichtswesen angerufen werden müssen!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Rainer Gottwald